OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153852/8/DM

Datum:
Linz, 13. September 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des W E, wohnhaft in V, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Vorchdorf vom 27.3.2023, GZ: Bau-50/2021/HD, betreffend Vorschreibung von Verfahrenskosten in einem Baubewilligungsverfahren nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2. August 2023 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Eingabe vom 25.11.2021 (Stempel Eingangsdatum) beantragte der Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: Bf) die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben „H m G“ auf dem Grundstück Nr. x, EZ x, KG F.

2. Am 21.12.2021 fand dazu unter Ladung sämtlicher Parteien und Nachbarn im 50-Meter-Bereich (§ 31 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994) eine mündliche Bauverhandlung statt, welche im Festsaal der K V durchgeführt wurde.

3. Im Gemeindeamt ist nur ein kleiner Sitzungssaal vorhanden, in dem die geladenen Personen nicht Platz gefunden hätten. Die Bauverhandlung wurde daher im Festsaal der K V abgewickelt.

4. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Vorchdorf vom 27.3.2023, GZ: Bau-50/2021/HD, wurde dem Bf unter Spruchpunkt I. die beantragte Baubewilligung versagt. Unter Spruchpunkt II. wurde dem Bf aufgetragen, die auf Grund des Ansuchens angefallenen Verfahrenskosten (Kommissionsgebühren und Barauslagen) zu entrichten.

5. In seiner dagegen erhobenen Beschwerde vom 27.4.2023 wendet sich der Bf ausschließlich gegen Spruchpunkt II. und die darin vorgeschriebenen Verfahrenskosten. Bei den Verfahrenskosten handle es sich um frustrierte Kosten. Dass zur Bauverhandlung vom Bauamt nicht die Nachbarn im 50 m Bereich, sondern nur im 10 m Bereich eingeladen worden seien, sei ein Behördenfehler. Dieser Fehler des Bauamtes sei während der Bauverhandlung als Grund genannt worden, warum diese abgebrochen werde. Da das Bauamt die Kosten selbst verschuldet habe durch Fehler in der Einladung der Bauverhandlung, werde gebeten, die Verfahrenskosten abzuweisen und Spruchpunkt II. ersatzlos zu streichen.

6. Mit Vorlageschreiben vom 25.5.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden verwaltungsbehördlichen Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

7. Am 2.8.2023 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, in der insbesondere geklärt wurde, weshalb die Bauverhandlung nicht am Gemeindeamt, sondern in der nahe gelegenen K durchgeführt wurde. Am Ende der Verhandlung wurde die Entscheidung mündlich verkündet. Mit Eingabe vom 3.9.2023 stellte der Bf einen Antrag auf ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Dabei wurde ermittelt, dass das Gemeindeamt Vorchdorf lediglich einen kleinen Sitzungssaal hat, der für die gegenständliche Bauverhandlung aufgrund der Anzahl der geladenen Personen nicht ausreichend war. Die Bauverhandlung wurde daher in der nahe gelegenen K durchgeführt. Weiters stellte der Vertreter der belangten Behörde klar, dass bei der gegenständlichen Bauverhandlung sämtliche Nachbarn im 50 m Bereich gemäß § 31 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994 geladen wurden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die Beschwerde wendet sich lediglich gegen Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides, mit dem Verfahrenskosten vorgeschrieben wurden. Gemäß § 77 Abs. 1 AVG sind für Amtshandlungen der Behörden außerhalb des Amtes Kommissionsgebühren einzuheben. Wie das Ermittlungsverfahren ergeben hat, war es erforderlich, dass die Bauverhandlung, welche gemäß § 32 Abs. 1 Oö. BauO 1994 verpflichtend durchzuführen ist, außerhalb des Amtsgebäudes durchgeführt wurde, weil das Gemeindeamt nur einen kleinen Sitzungssaal hat, in dem nicht alle zur Bauverhandlung geladenen Parteien Platz gehabt hätten. Die Bauverhandlung wurde daher im Festsaal der K als nach der Sachlage zweckmäßigsten Ort durchgeführt [vgl. *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 77 (Stand 1.4.2009, rdb.at) Rz 8; weiters aaO § 40 Rz 16 ff]. Auf die Konstellation der Annahme des Bf in der Beschwerde, wonach der Nachbarkreis zu klein im 10 m Bereich geladen worden sei, obwohl richtigerweise der 50 m Bereich relevant ist, braucht nicht näher eingegangen werden, da ohnedies der richtige Adressatenkreis im 50 m Bereich gemäß § 31 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994 geladen wurde. Die Verfahrenskosten wurden daher zu Recht vorgeschrieben.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen war. Vielmehr konnte sich das erkennende Gericht auf den eindeutigen Wortlaut des Gesetzes stützen. Im Übrigen handelt es sich um eine Beurteilung im Einzelfall.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter